

V E R S A M M L U N G E N

Rechtsgrundlage zur ordnungsgemäßen Durchführung von Versammlungen oder Aufzügen ist das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) vom 22. Juli 2008. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft und ersetzt nach Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl I S. 1789), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 2005 (BGBl I S. 969).

Begriff der Versammlung

Der Begriff der Versammlung ist in Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes definiert. Demnach ist eine Versammlung eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Die Versammlung endet, wenn der Teilnehmerkreis auseinandergeht.

Grundrecht der Versammlungsfreiheit

Das Recht der Versammlungsfreiheit ist in Art. 8 Grundgesetz verankert. Der Schutz des Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz umfaßt alle Handlungen des mit der Versammlung verbundenen Personenkreises (Veranstalter, Leiter, Teilnehmer), die auf die Vorbereitung und die Durchführung der Versammlung gerichtet sind bzw. die innerhalb der Versammlung selbst geschehen, soweit sie sich innerhalb der Grenzen der Friedlichkeit und Waffenlosigkeit halten.

Das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen hat nicht,

- wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 18 Grundgesetz verwirkt hat,
- wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer solchen Veranstaltung die Ziele einer nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will,
- eine Partei, die nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder
- eine Vereinigung, die nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes oder nach dem Vereinsgesetz verboten ist.

Die polizeiliche Tätigkeit anlässlich einer Versammlung stellt einen Eingriff in eine grundrechtlich geschützte Individualsphäre dar. Eine Verletzung des Schutzbereiches liegt vor, wenn die Rechtswidrigkeit der Maßnahme aus dem Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für den Eingriff oder aus der falschen Anwendung einer gesetzlichen Eingriffsgrundlage oder aus der Verfassungswidrigkeit der Ermächtigungsgrundlage selbst folgt.

Anzeige

Anzeigepflichtig ist der Veranstalter. Mehrere Veranstalter sind jeder für sich anzeigepflichtig. Die Anzeige muß gemäß § 13 Abs. 1 BayVersG 48 Stunden vor der Bekanntgabe oder Einladung erfolgen. Samstage, Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der Frist außer Betracht. Sollte das Landratsamt bereits auf anderem Wege von der Versammlung erfahren haben, besteht die Pflicht zur Anzeige trotzdem. In der Anzeige sind folgende Angaben zu machen:

- der Ort der Versammlung
- der Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns und des beabsichtigten Endes der Versammlung
- das Versammlungsthema
- der Veranstalter und der Leiter mit ihren persönlichen Daten
- bei sich fortbewegenden Versammlungen der beabsichtigte Streckenverlauf

Die Anzeige hat gemäß § 23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Deutsch zu erfolgen. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Gottesdienste unter freiem Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste.

Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Sie kann eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn sie nicht angezeigt sind, wenn von den Angaben der Anzeige abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot gegeben sind. Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen.

Zweck der Anzeige

Anhand der Anzeige soll sich die Behörde ein Bild vom anzunehmenden Verlauf der Versammlung machen können. Die Mitteilung des Themas ist relevant, damit bei sehr aktuellen oder kontroversen Themen Maßnahmen wegen der zu erwartenden hohen Teilnehmerzahl oder wegen zu erwartender Gegendemonstrationen getroffen werden können.

Eilversammlungen

Eilversammlungen sind zwar geplant, die Zeit bis zu ihrer Durchführung ist aber kürzer als die in Art. 13 Abs. 1 BayVersG geregelte Anzeigefrist. Deshalb gilt diese Anzeigefrist nicht für Eilversammlungen. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass die übrigen Regelungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes grundsätzlich auch auf solche Versammlungen anwendbar sind. Eine Eilversammlung ist spätestens mit ihrer Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift der zuständigen Behörde oder der Polizei anzuzeigen.

Spontanversammlungen

Das Bayerische Versammlungsgesetz geht vom Leitbild der langfristig vorbereiteten Versammlung aus. Es ist aber denkbar, daß Versammlungen aus einem aktuellen Anlaß heraus entstehen. Hier können Entschluß und Entstehung zusammenfallen oder kurz hintereinander folgen. Es kommt darauf an, daß der Zweck bei Einhaltung der Frist nach § 13 Abs. 1 BayVersG nicht erreicht werden kann. Ist die Nichtanzeige böswillig erfolgt, kann dies ein Auflösungsgrund sein.

Verbot von Versammlungen in geschlossenen Räumen

Gemäß § 12 Abs. 1 BayVersG kann die Durchführung einer Versammlung in geschlossenen Räumen beschränkt oder verboten werden, wenn

- der Veranstalter unter die Personengruppe fällt, diese nicht das Recht besitzen, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten oder daran teilzunehmen (siehe oben)
- der Veranstalter oder Leiter der Versammlung Teilnehmern Zutritt gewährt, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des Art. 6 BayVersG mit sich führen
- Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen Verlauf der Versammlung anstrebt,
- Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden werden, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.

Störung der öffentlichen Ordnung

Versammlungen die durch ein Bekenntnis zum Nationalsozialismus geprägt sind, können wegen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung verboten werden. Die Glorifizierung des Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß verstößt gegen die öffentliche Ordnung im Sinne des Art. 15 BayVersG.

Die öffentliche Ordnung kann bei der Durchführung einer Veranstaltung oder eines Aufzuges insbesondere wie folgt betroffen werden:

- Verherrlichung führender Personen der NS-Diktatur
- Verharmlosung des Systems des Nationalsozialismus, Leugnen der Kriegsschuld oder der Kriegsverbrechen
- Hervorrufen des Eindrucks, das System des Nationalsozialismus wieder einführen zu wollen, durch einen den Aufmärschen im „Dritten Reich“ ähnlichen Aufzug und Verwendung von Symbolen, z.B. Fahnen oder Abzeichen oder Skandieren von Parolen oder Grußformeln, die denen des NS-Regimes ähnlich sind,
- eine Ausländerfeindlichkeit, die geeignet ist, Teile der Bevölkerung einzuschüchtern und zu verängstigen.

Strafvorschriften (auszugsweise)

Strafbar handelt, wer u.a.

- entgegen Art. 6 eine Waffe oder sonstigen Gegenstand der dort bezeichneten Art mit sich führt, zu einer Versammlung hinschafft, bereithält oder verteilt
- entgegen Art. 8 Abs. 2 Nr. 1 Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder eine erhebliche Störung verursacht oder
- entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließt und dabei Waffen oder sonstige Gegenstände der dort bezeichneten Art mit sich führt

Ordnungswidrigkeiten (auszugsweise)

Ordnungswidrig handelt, wer u.a.

- als Leiter entgegen Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Polizeibeamten keinen Zugang oder keinen angemessenen Platz einräumt
- als Veranstalter Ordner einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 oder nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 abgelehnt wurden
- als Veranstalter oder als Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 durchführt, ohne dass die Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 4 vorliegen

- entgegen Art. 7 Nr. 1 eine Uniform, ein Uniformteil oder ein gleichartiges Kleidungsstück trägt

Rechtsstand: Juni 2018